

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg10>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 10 (2007)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg10/202-204>

Rg **10** 2007 202 – 204

**Miloš Vec**

## Irrationales Kind der Moderne

---

Dieser Beitrag steht unter einer  
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



schaftsmodelle. Wollte man sich von diesem die Gesellschaft insgesamt tragenden Konstitutionsprinzip gleichwohl verabschieden, drohte eine erneute, diesmal totale Unmündigkeit und Fremdbestimmtheit.

Aus der Perspektive einer – erst zum Ende des 20. Jahrhunderts in Deutschland – sich formierenden Soziologie des Strafrechts sei abschließend vermittelt, dass es der universitären Kriminologie bis heute nicht gelungen ist, die selbst verschuldete wissenschaftliche Unmündigkeit zugunsten einer reflexiven und autonomen Soziologie des Strafrechts zu überwinden. Eher ist die Situation und die Rolle der sich nach wie vor als Anwendungswissenschaft des Strafrechts verstehenden Universitätskriminologie noch bedrückender, randständiger und wissenschaftlich unbedeutender geworden. Das wiederum hängt primär mit der Entwicklung des Strafrechts zum Ende des 20. Jahrhunderts zusammen. Die präventiv-gestaltende Ausrichtung des Strafrechts im Sinne der »modernen« Strafrechtsschule eines Franz v. Liszt, die spät in das 20. Jahrhundert hineinwirkte, ist durch ein *symbolisches Risikostrafrecht* und ein nunmehr sich abzeichnendes *Sicherheitsstrafrecht* ersetzt worden (siehe hierzu P.-A. Albrecht, Kriminologie – Eine Grundlegung zum Strafrecht, 3. Aufl. 2005, 58 ff., 131 ff.). Da hierbei das Individuum als »Täter«

völlig aus dem Blickfeld des Rechts verschwindet und das Strafrecht einen *rigorosen Systembezug* vom Gesetzgeber zugewiesen bekommt, ist auch die Wissenschaft des Strafrechts an ihrem Ende angelangt – mit der Folge, dass ebenso die anwendungsorientierten Hilfswissenschaften in diesem Prozess der Rechts- und Freiheitsvernichtung weder einen wissenschaftlichen noch einen universitären Stellenwert behalten. Insofern ist in Zeiten *verdachtsunabhängiger operativer Sicherungszugriffe* der Polizei, was ein Ausdruck allgemeiner Rechtsvernichtung ist, der wissenschaftliche Verzicht, diese Prozesse auch historisch-rechtspolitisch zu analysieren, besonders schmerzlich. Die naiv anmutende Freude, dem Täter mit hochtechnologischer Potenz ständig »auf der Spur« zu sein, lässt zusätzliche – wissenschaftliche – Besorgnis aufkommen. Aber all das wird die Geschichtswissenschaft auch wieder eines Tages komplex in den Blick nehmen müssen. Hoffentlich hat sie dann noch die Gelegenheit, sich die notwendigen Drittmittel dafür beschaffen zu können. Eine universitäre Kriminologie, ob nun autonom oder traditionell, wird es dann vermutlich nicht mehr geben.

**Peter-Alexis Albrecht**

## Irrationales Kind der Moderne\*

Im seinerzeit in ganz Europa für seine Kriminologie berühmten Graz gründete sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine neue Teildisziplin. Diese schaffte es 1927 zu einer eigenen Untersuchungsstelle, an der Theorien entworfen

und Praktiken erprobt wurden, denn nebenan befand sich eine Männerstrafanstalt. Studenten und Professoren traktierten die Insassen mit Untersuchungsbögen, anhand derer Persönlichkeitsprofile erstellt und Rückfälligkeitsprognosen

\* CHRISTIAN BACHHIESL, Zur Konstruktion der kriminellen Persönlichkeit. Die Kriminalbiologie an der Karl-Franzens-Universität Graz (Rechtsgeschichtliche Studien 12), Hamburg: Kovač 2005, 354 S. sowie eine CD-Rom, die beim Besprechungsexemplar fehlte, ISBN 3-8300-2166-6

sen ausgesprochen wurden. Der Grazer Historiker Christian Bachhiesl verfolgt anhand dieses kleinen Faches eine große Frage. Das kleine Fach ist die Kriminalbiologie, und die große Frage lautet: Was ist Wissenschaft?

Christian Bachhiesl ist skeptisch, ob die Kriminalbiologie wirklich eine Wissenschaft war. Er bezweifelt es nicht, weil das Fach vielleicht zu mickrig war, um als Fach bezeichnet werden zu dürfen. Im Gegenteil, die vier Grazer Kriminologen, die zwischen Anfang und Ende für die Disziplin verantwortlich zeichneten, sind als Forscher durchaus heute noch bekannt: Auf den kriminologischen Grundlagen des berühmten Hanns Groß aufbauend, entwickelte Adolf Lenz konzeptionell die Disziplin der Kriminalbiologie und veröffentlichte 1927 einen ersten systematischen Grundriss. Ernst Seelig verschob den Akzent der Kriminalbiologie etwas zugunsten der menschlichen Psyche, entwickelt eine neue achtgliedrige Typenlehre krimineller Täter, bleibt im Ganzen aber dem Lenz'schen Ansatz treu. Hanns Bellavić kämpfte als letzter Vertreter der Grazer Schule von 1954 bis zu seinem Tod 1965 vergeblich um die Selbstbehauptung und Modernisierung des Fachs Kriminalbiologie. Er konnte ihm aber weder ausreichende neue Impulse geben noch einen Nachfolger installieren. 1977 wird das ursprünglich von Hanns Groß gegründete Kriminologische Institut, 1912 das erste seiner Art in Europa, geschlossen; die der Strafanstalt angegliederte kriminalbiologische Untersuchungsstelle war vorher schon obsolet geworden.

Der zentrale Ausdruck Kriminalbiologie war kein Neologismus von Lenz, und er bedeutet um 1900 auch nicht jene Verbrechensaufklärung durch Genetik und Molekularbiologie, die heute der forensische Entomologe Mark Benecke meint, wenn er diesen Begriff für sein Tätigkeits-

feld verwendet. »Kriminalbiologie« taucht wohl zuerst 1888 bei Franz von Liszt auf, und sie war bei ihm ein Synonym für die zunehmend wissenschaftlich behandelte »Kriminalanthropologie«. Was Liszt damit gemeint haben könnte, erfährt der Leser bei Bachhiesl in Form eines Zitats von Ferdinand von Neureiter aus dem Jahr 1940, nämlich »wissenschaftliche Untersuchung der körperlichen und geistigen Eigenart des Verbrechens und die Feststellung der in dieser gelegenen Bedingungen« (13). Dieses Vorgehen Bachhiesls ist dreifach problematisch: Erstens tritt der Autor in einer zentralen Frage seine Definitionsmacht über eine Disziplin des Kaiserreichs an einen fragwürdigen Gewährsmann aus der NS-Zeit ab, zweitens wird aus dessen Definition der Kriminalbiologie gerade nicht ersichtlich, was nun genau diesen Zweig gegenüber ähnlichen kriminalwissenschaftlichen Teildisziplinen auszeichnete, und drittens bildet die ganze Operation mangelnde Kenntnis wirklich passender Sekundärliteratur ab. Eine der wesentlichen Schwächen von Bachhiesls Dissertation liegt in der geringen Rezeption der reichen neueren Forschungen zur Geschichte von Kriminologie, Kriminalpsychologie und -psychiatrie. Daher bleiben die disziplinären Aufmerksamkeitsverschiebungen analytisch konturarm, und die zentralen Motive werden nicht in die mittlerweile gut erforschten Kontexte von Strafrechtsreform, Gefängniswissenschaft und zeitgenössischer Strafrechtslehre gestellt.

Die Arbeit hat jedoch einen interessanten Kern, und Bachhiesl gelingt es, das zentrale Problem des Selbstverständnisses der Disziplin prägnant zu formulieren und seine eigene Kritik dem Leser nahe zu bringen. Dazu holt er ideengeschichtlich weit, aber passend aus. Denn Lenz stützte seine Kriminalbiologie auf diffuse Überzeugungen einer »körperlich-seelischen Einheit«

(43). Diese gewann er aus der Lektüre eines Kreises von Autoren, die sämtlich »ganzheitliche« Aspekte der Menschenbetrachtung propagierten. Bachhiesl hat in einige durchgearbeitete Grazer Institutsexemplare von Lenz Einblick nehmen können und zeichnet das Bild eines von seiner epistemologischen Mission überzeugten Autodidakten nach, der Richard Müller-Freienfels, Ludwig Klages und Ernst Kretschmer konsultierte. Weiter zurück liegen die Ursprünge dieser Weltsicht noch in der Naturphilosophie der Romantik.

Auf die Kriminologie angewandt, ermöglichte dieses Wissenschaftsverständnis vielfach weitreichende Folgerungen auf schmaler Faktbasis. Bachhiesls Arbeit hat zwei Teile, einen umfanglicheren, biografisch angelegten Hauptteil zur lokalen Grazer Disziplingeschichte (23–233) und einen mehr referierenden, in welchem er die praktische Fragebogenarbeit der Studenten abbildet (235–319). In beiden Fällen sieht man deutlich, zu welchen methodischen Fragwürdigkeiten die Forscher gelangten oder ihre Studenten anleiteten, wenn sie von individuellen körperlichen Konstitutionen oder angeblich vorliegenden »Rasse«-Merkmalen Kausalschlüsse auf die kriminogenen Neigungen zogen. Anders gesagt: Die sich modern gebende Kriminalbiologie wandte sich von Anfang an nur sehr selektiv den verfügbaren Naturwissenschaften zu, vieles wurde ausgeblendet oder blieb prinzipiell unbeachtet. Stattdessen mobilisierte sie Physiognomik und Graphologie zur Persönlichkeitserforschung

und besaß in ihrer Typisierung des Menschen vielfach einen tief irrationalen Kern.

Bachhiesl zeigt, dass alle Grazer kriminalbiologischen Typisierungen des Menschen theoretisch und praktisch wenig tragfähig waren. Die Schwammigkeit der biologistischen und charakterologischen Prämissen vollendete ihre ohnehin schon vorhandene Ideologieanfälligkeit für NS-Gedankengut – wenn sie nicht gar deren Wegbereiter war. Diese Züge realisierten sich besonders bei Ernst Seelig, der sich nach 1938 um die restlose Eingliederung der Kriminalbiologie in die nationalsozialistisch determinierte Wissenschaft bemühte, nachdem Adolf Lenz als Repräsentant der Regierung Schuschnigg in Ungnade gefallen und emeritiert worden war (171 ff.).

Bachhiesl demontiert die Gross'sche Kriminologie als »Wissenschaft im Plauderton« (28) und polemisiert nicht ohne Sinn für Ironie gegen die Wissenschaftlichkeit der Grazer Kriminalbiologie (14, 233, 263, 319, 325). Den Maßstab für diese Wissenschaftlichkeit gewinnt er aber nur sehr knapp und wenig reflektiert aus Poppers »Logik der Forschung« (19, 324). Für ein zentrales theoretisches Anliegen ist das zu wenig durchgearbeitet. Bachhiesls Vorwürfe gegen den »Missbrauch« der Forschung entbehren daher einer überzeugenden Kriterienbildung von legitimen und illegitimen Konzeptionen der Kriminologie in ihren verschiedenen Varianten.

**Miloš Vec**